STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt

Delmenhorst, 03. Mai 2021

Amtliche Bekanntmachung

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Zuge einer Baumaßnahme (Doppelhaus mit Vollkeller in der Clara-Zetkin-Str. 3,5) wurde eine Wasserhaltung / Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt rd. 30.000 m³ beantragt.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt – insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme – nicht zu erwarten sind. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Im Auftrag
Maximilian Donaubauer
Fachbereichsleiter